

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Friedhofssatzung der Stadt Dingolfing

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.04.2009 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit nach Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Dingolfing

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460), (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Dingolfing:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

II. GEBÜHRENTARIFE

- § 6 Grabnutzungsgebühren
- § 7 Nutzungsgebühr für Urnennischen und Urnengräber
- § 8 Bestattungsgebühren für Erdbestattungen
- § 9 Bestattungsgebühren für Urnen

III. GEBÜHRENREGELUNG IN SONDERFÄLLEN

- § 10 Nacht-, Sonn-, Feiertag- und Werktagsüberstundenzuschlag
- § 11 Exhumierung und Umbettung
- § 12 Sonstige Leistungen
- § 13 Bestattung von mehreren Familienangehörigen

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten

(1) Die Stadt Dingolfing erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

Grabnutzungsgebühren,
Bestattungsgebühren,
Gebühren für sonstige Leistungen.

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung an vergleichbare Gebührensätze festgelegt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, bzw. inne hat
- c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 5

Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt Dingolfing festgesetzt. Sie werden nach 14 Tagen fällig.

II. GEBÜHRENTARIFE

§ 6

Grabnutzungsgebühren

(1) Grabgebühren im Friedhof Dingolfing -Wahlgräber -

a) im alten Friedhof - Abteilung I, II, III -

	jährlich
1. Wandgrab ausgebaut	206,-- €
2. Dreifachgrab in der Abteilung	108,-- €
3. Doppelgrab in der Abteilung	72,-- €
4. Einzelgrab in der Abteilung	36,-- €

b) im neuen Friedhof -Abteilung IV, V ,VI -

	jährlich
1. Doppelgrab in der Abteilung	102,-- €
2. Einzelgrab in der Abteilung	51,-- €
3. Einzelgrab - bis 6 Jahre -	12,-- €

(2) Grabgebühren im Friedhof Teisbach - Wahlgräber -

a) im alten Friedhof - Abteilung I, II, III, IV, V -

	jährlich
1. Dreifachgrab	108,-- €
2. Doppelgrab	92,-- €
3. Einzelgrab	36,-- €
4. Kindergrab - bis 6 Jahre -	12,-- €

b) im neuen Friedhof

	jährlich
1. Doppelgrab	102,-- €
2. Einzelgrab	51,-- €

(3) Grabgebühren im Friedhof Frauenbiburg - Wahlgräber -

a) in Abteilung I (mit Gestaltungsvorschrift)

	jährlich
1. Doppelgrab	102,-- €
2. Einzelgrab	51,-- €

b) in Abteilung II (ohne Gestaltungsvorschrift)

	jährlich
1. Doppelgrab	102,-- €
2. Einzelgrab	51,-- €
3. Kindergrab - bis 6 Jahre -	12,-- €

(4) Kosten für Grabfundamente

a) je Einzelgrab	102,-- €
b) je Doppelgrab	204,-- €
c) je Wandgrab	204,-- €

(5) Genehmigungsgebühren für Aufstellung von Grabdenkmälern

a) Holzkreuze	16,-- €
b) Steindenkmale	29,-- €
c) für Wanddenkmale	34,-- €

- (6) Grabgebühren werden jeweils auf eine Nutzungsdauer von 15 Jahren in den Friedhöfen Dingolfing und Teisbach, im Friedhof Frauenbiburg von 20 Jahren erhoben,
für Kindergräber gilt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren, in Frauenbiburg von 15 Jahren.

§ 7

Nutzungsgebühr für Urnennischen und Urnengräber

	jährlich
(1) Für Urnennische in Urnenhaus oder Urnenwand	58,-- €
(2) Für Erdurnengrab mit Bodenplatte	17,-- €
(3) Für Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsstätte unter Bäumen	22,-- €

§ 8

Bestattungsgebühren

	Erwachsene	Kinder (bis zu 14 Jahren)	Körper- und Leichenteile
	€	€	€
1. Gebühr für Grabbescheinigung	6,--	6,--	--
2. Leichenhausbenutzung	141,--	73,--	19,--
3. Benutzung von Kühleinrichtungen	32,--	32,--	32,--
4. a) Benutzung der Aussegnungshalle	79,--	79,--	--
4. b) Verfügungsstellung Orgel	6,--	6,--	--
5. Umrahmung mit Glockengeläut	8,--	8,--	--
6.a) Überprüfung und Entgegennahme von Leichen in der Aussegnungshalle	32,--	32,--	16,--
6.b) Befreiung von der Überprüfungs- Pflicht nach 6.a)	45,--	45,--	21,--
7. Leichenträger pro Mann	37,--	37,--	37,--
8. Friedhofwarter			
a) Dienstleistungen einschl. Grabaushebung und -schließung	355,--	235,--	167,--
b) Tieferlegung	59,--	54,--	54,--
c) Dienstleistungen nach Schließung des Grabes	33,--	13,--	13,--
9. Exhumierung und Umbettung	167,--	84,--	50,--
10. Leih-sargbenutzung bei Unfall- leichen einschl. Reinigung	37,--	37,--	37,--
11. Für die Ausstellung eines Leichen- passes mit Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung	16,--	16,--	16,--
12. Graburkunde	11,--	11,--	11,--
13. Sonstige Bescheinigungen	6,--	6,--	6,--
14. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	11,--	11,--	11,--

Bestattungsgebühren für Urnen

(1) Erdurnenbestattung

1. Genehmigung für Feuerbestattung	11, -- €
2. Grabbescheinigung	6,-- €
3. Leichenhausbenützung	26,-- €
4. Friedhofswärter und Totengräber	
a) Dienstleistung einschl. Grabaushebung und Schließung	126,-- €
b) Dienstleistungen nach Schließung des Grabes	26,-- €
5. Umbettung	53,-- €

(2) Urnenbestattung im Urnenhaus

1. Genehmigung für Feuerbestattung	11,-- €
2. Grabbescheinigung	6,-- €
3. Leichenhausbenützung	26,-- €
4. Leichenwärter	32,-- €

III. GEBÜHRENREGELUNG IN SONDERFÄLLEN

§ 10

Nacht-, Sonn-, Feiertag- und Werktagüberstundenzuschlag

- (1) Für Leistungen, die von der Stadt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, sowie in den Nachtstunden von 19 bis 7 Uhr erbracht werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um jeweils 50 v. H.
- (2) Bei den Leichenträgern werden in den Zeiträumen nach Abs. 1, sowie bei Werktag-Überstunden, die entsprechenden Zuschläge verrechnet. Diese errechnen sich nach dem jeweils gültigen Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter.

§ 11

Exhumierung und Umbettung innerhalb der Friedhöfe

Bei Exhumierung und Umbettung innerhalb der Friedhöfe Dingolfing, Teisbach und Frauenbiburg sind neben den Gebühren nach § 8 Nummer 9 auch die Gebühren nach § 8 Nummer 8, bei Umbettungen von Urnen neben den Gebühren nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 auch die Gebühren nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zu berechnen.

§ 12

Sonstige Leistungen

Gebühren und Kosten für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistungen über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Stadt Dingolfing im einzelnen festgelegt und berechnet.

§ 13

Bestattung von mehreren Familienangehörigen

- (1) Bei gleichzeitiger Beerdigung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie wird, wenn die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Grab stattfindet, für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die Hälfte der an sich anfallenden Gebühren und Kosten erhoben.
- (2) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.03.2001 außer Kraft.

Dingolfing, den 05.05.2009
STADT DINGOLFING

Pellkofer
1. Bürgermeister